

Pfarrer Petrus hat übersehen, daß der Priester unmittelbar nach einem Amte (also noch bekleidet mit der Kasel) die Kommunion überhaupt nicht austeilen darf. Die S. Rit. Congr. hat am 19. Jänner 1906 auf die Frage: „An sacerdos sacris vestibus sacrificii indutus possit administrare sacram communionem, data rationabili causa, ante vel post missam solemnem aut cantatam aut etiam conventualem, sicuti permittitur ante vel post missam privatam“ geantwortet: Negative (Nr. 4177 ad III). Der Cod. jur. can. bestimmt im Einklang mit dieser Entscheidung im can. 846, § 1: „Quilibet sacerdos intra missam, et si privatim celebret, etiam proxime ante et statim post, sacram communionem ministrare potest . . .“ Irrig — für den Fall allerdings belanglos — ist die Ansicht des Petrus, daß das Libera zum Seelengottesdienste in dem Sinne gehöre, daß es gleichsam einen Teil des Requiemamtes bilde. Das Libera schließt sich allerdings äußerlich an das Exequienamt an, ist aber eine liturgische Funktion für sich. Der Vollständigkeit wegen sei, was die Austeilung der Kommunion anlässlich einer Requiemsmesse angeht, auf das decretum generale der S. Rit. Congr. vom 27. Juni 1868, Nr. 3177 verwiesen: „. . . posse in missis defunctorum cum paramentis nigris sacram communionem fidelibus ministrari, etiam ex particulis preeconsecratis extrahendo pyxidem a tabernaculo. Posse item in paramentis nigris ministrari communionem immediate post missam defunctorum; data autem rationabili causa immediate quoque ante eandem missam.“

Graz.

J. Köck.

*V. (**Beicht als Ablaßbedingung.**) Wiederholte Anfragen über diesen Gegenstand beweisen, daß die durchgreifenden Änderungen, welche der neue Kodex diesbezüglich gebracht hat, noch lange nicht allgemein in das Bewußtsein der Priester aufgenommen wurden. Vielleicht wirken ältere, vor 1918 erschienene Andachtsbücher und Ablaßverzeichnisse noch immer verwirrend nach. Wenn zur Gewinnung eines Ablasses die Beicht als Ablaßbedingung gefordert ist, so muß allerdings, wer des Ablasses teilhaft werden will, auch dann beichten, wenn er sich keiner schweren Sünde bewußt ist. Aber der can. 931 gibt jetzt weitgehende Erleichterungen für die Erfüllung dieser Bedingung. Sie lassen sich mit Beringer-Steinen, *Die Ablässe I¹⁵*, kurz dahin zusammenfassen:

Zur Gewinnung aller Ablässe — mit Ausnahme der eines Jubiläums oder nach Art eines Jubiläums —

1. genügt die Beicht innerhalb acht Tagen vor dem Ablaßtage und innerhalb der Oktav nachher;

2. genügt es, zweimal im Monat zu beichten, wenn man dies gewohnheitsmäßig tut, auch wenn man es das eine oder andere Mal aus einem gerechten Grund unterläßt;

3. ist für jene, die täglich gut zu kommunizieren pflegen — auch wenn sie dies ein- oder zweimal in der Woche unterlassen —, überhaupt keine bestimmte Zeit für die Beichte festgesetzt;

4. bei Triduen, geistlichen Übungen u. dgl. kann die Ablaßbeichte noch in der ganzen Oktav stattfinden, die dem Ende dieser Übungen folgt, und außerdem schon acht Tage vor dem Ablaßtag.

Damit sind alle Privilegien, welche früher einzelnen Diözesen, Bruderschaften u. dgl. gewährt wurden, um die „Ablaßbeichte“ zu erleichtern, überholt. Die Seelsorger und Beichtväter sollten darüber klaren Bescheid wissen und die Gläubigen auch entsprechend belehren. Dann würde auch der Beichtkonkurs an Ablaßtagen wesentlich entlastet.

Linz.

Dr W. Grosam.

*VI. (**Das Eucharistische Priesterbündnis und sein großes Ablaßprivilegium.**) Zur Förderung der häufigen und täglichen Kommunion wurde 1906 von Papst Pius X. ein Priesterbündnis gegründet, das in der St.-Claudius-Kirche zu Rom den Sitz der „associatio primaria“ hat mit dem Rechte, gleichnamige Vereine sich anzugliedern und der Ablässe und Privilegien teilhaft zu machen, die diesem frommen Werke verliehen wurden. Die Mitglieder dieses Bündnisses können u. a., wenn sie Beichtväter sind, ihren Beichtkindern, die täglich oder fast täglich zu kommunizieren pflegen, für jede Woche einmal einen vollkommenen Ablaß bewilligen. Es genügt, dem Beichtkinde ohne weitere Formel davon Mitteilung zu machen, und es kann dies auch einmal für mehrere Wochen geschehen. Ablaßbedingung zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses ist dann für diese Beichtkinder einzige die heilige Kommunion und nichts weiter. Die Mitgliedschaft vermittelt der *Konvent der Väter vom Allerheiligsten Altarsakrament in Bozen* (Bolzano, Italia), oder der *Verlag des „Emmanuel“*, Rottweil (Württemberg) oder Buchs (St. Gallen, Schweiz).

Linz.

Dr W. Grosam.

VII. (**Trauungssubdelegation.**) Die päpstliche Kommission zur Auslegung des Kodex hat am 28. Dezember 1927 (Acta Ap. Sedis, XX, 61, ad IV) nachstehende Fragen beantwortet: „I. An vicarius cooperator, qui ad normam canonis 1096, § 1 a parocho vel loci ordinario generalem obtinuit delegationem assistendi matrimoniis, alium determinatum sacerdotem subdelegare possit ad assistendum matrimonio determinato. —